

Wann ist ein Aktionärbindungsvertrag sinnvoll?

Um bei Aktiengesellschaften persönliche Beitragspflichten eines Aktionärs vorzusehen, werden in der Praxis regelmässig Aktionärbindungsverträge (ABV) abgeschlossen. Obwohl eine gesetzliche Regelung fehlt, sind solche ABVs weit verbreitet und in vielen Fällen empfehlenswert.

Der Aktionärbindungsvertrag

Zweck eines ABV ist es, dass die Parteien ihre Rechte als Aktionäre einer Gesellschaft im gemeinsamen Interesse ausüben. Parteien können jeweils nur Aktionäre der betroffenen Gesellschaft sein. Dabei wird die Stellung der Aktionäre dem gemeinsamen Zweck untergeordnet, um die Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern. Der jeweilige Aktionär behält jedoch seine Rechte an den Aktien mitsamt den statutarischen Mitgliedschaftsrechten.

Die Gesellschaft selbst ist nicht Vertragspartei. Mit dem ABV werden lediglich die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Aktionären (mit Bezug zur Gesellschaft) geregelt. Da die Statuten es nicht erlauben, Nebenleistungspflichten der Aktionäre zu regeln, kann ein ABV sozusagen als Erweiterung der Statuten angesehen werden. In der Regel wird zudem vereinbart, dass bei Austritt oder Ausschluss einer Partei der ABV für die übrigen Aktionäre weiterhin Bestand hat.

Es ist empfehlenswert, den ABV schriftlich zu verfassen. Zudem ist es sinnvoll, den ABV vor der Gründung der Gesellschaft abzuschliessen, wobei dies aber auch im Nachhinein möglich ist.

Was ist zu regeln?

Was geregelt werden sollte, hängt sehr von der jeweiligen Ausgestaltung der Gesellschaft und der Bedürfnisse der beteiligten Aktionäre ab. Es gibt eine Vielzahl von möglichen Bestimmungen, die in

einem ABV aufgenommen werden können. Einige besonders wichtige Punkte sollen nachfolgend aufgegriffen werden.

Beschränkungen des Verkaufs

Oft werden in ABVs Veräusserungsbeschränkungen vereinbart. Dazu zählen insbesondere Vorkaufsrechte. Den Parteien des ABV wird bei Vorkaufsrechten die Möglichkeit eingeräumt, bei einem Verkauf der Aktien diese zuerst zu erwerben, bevor ein potenzieller Käufer dies tun kann. Es besteht zudem die Möglichkeit, weitergehende Kaufrechte/-optionen oder sogar Kaufpflichten zugunsten der anderen Aktionäre oder auch Dritten zu vereinbaren.

Stimmbindungsklauseln

Bei Stimmbindungsklauseln handelt es sich um die Vereinbarung, bei bestimmten Entscheiden in der Generalversammlung in einer im Voraus festgelegten Weise abzustimmen. In diesem Zusammenhang gibt es die Möglichkeit, in einem Zwei-Stufen-Verfahren abzustimmen. Zuerst wird innerhalb der beteiligten Parteien des ABV abgestimmt. Aufgrund dieser von der Mehrheit der Parteien des ABV gefassten Beschlusses stimmen die Parteien bei der Generalversammlung ab. Ein Stimmenkauf ist verboten, genauso wie die Umgehung von Stimmrechtsbeschränkungen.

Unternehmensführung

Im ABV können auch die Eckpunkte der Unternehmensführung und die Vergütung der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder festgelegt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, durch einen ABV das Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat auch für kleine Aktionärsgruppen einzuführen.

Persönliche Pflichten

Weiter können für die Parteien des ABV persönliche Verpflichtungen vereinbart

werden, welche für eine kapitalbezogene Aktiengesellschaft sonst nicht gelten würden. Dazu gehören bspw. Konkurrenzverbote, Treuepflichten, Geheimhaltungspflichten oder Nachschusspflichten.

Durchsetzung

Bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen des ABV kann die vertragsverletzende Partei gegenüber den anderen Parteien schadenersatzpflichtig werden. Auch kann Realerfüllung gefordert werden (bspw. eine bestimmte Stimmabgabe), sofern dies noch möglich ist. Zudem können Konventionalstrafen vorgesehen werden.

Fazit

Für Unternehmen mit mehreren Aktionären ist ein ABV empfehlenswert, um Pattsituationen sowie Konflikten vorzubeugen. Dies gilt unabhängig davon, ob alle Aktionäre im Unternehmen tätig sind oder nicht. Bei der Ausgestaltung eines ABVs können sich komplexe rechtliche Fragen stellen, weshalb die Einholung rechtlicher Expertise empfehlenswert ist.



Tobias Beck, Rechtsanwalt

W O H L W E N D
N Ä S C H E R
S C H Ä C H L E

Pflugstrasse 16, FL-9490 Vaduz
T +423 375 13 00, F +423 375 13 01
office@wns.li